



Verfügung Nr. 58/2026, Amtsblatt der Bundesnetzagentur 12/2026 vom 01.07.2026

Änderung der Preisfestlegung zu 118er Rufnummern für Auskunftsdienste; Aufnahme eines elektronischen Übermittlungsweges (Geschlossene Benutzergruppe GBG) für Mitteilungen zu einem Tarifwechsel - Az 120a 3823-1/2026 -

A. Die Preisfestlegung zu Auskunftsrufnummern gemäß der Verfügung 69/2023 (Amtsblatt der Bundesnetzagentur 13/2023 vom 12.07.2023), zuletzt geändert durch die Verfügung 93/2024 (Amtsblatt 19/2024 vom 02.10.2024) wird wie folgt geändert

(neuer Text ist unterstrichen, ~~wegfallender Text~~ ist durchgestrichen, *redaktionelle Hinweise* sind kursiv formatiert):

„[...]“

[die vorangehenden Passagen bleiben unverändert]

2.2 Tarifwechsel

Der Zuteilungsnehmer kann der Bundesnetzagentur schriftlich einen Tarifwechsel mitteilen. Diese Mitteilung kann alternativ auch über eine internetbasierte geschlossene Benutzergruppe (GBG) übermittelt werden, die bei der Bundesnetzagentur hierfür eingerichtet wurde.

Die Mitteilung muss eine Angabe umfassen, zu welchem Datum der Tarifwechsel erfolgen soll. [...]

Die Eine schriftliche Mitteilung zu dem Tarifwechsel ist an die in Abschnitt 2.1.2 genannte Adresse zu senden.

Hinweise zur Nutzung der GBG

Um die GBG nutzen zu können, ist die Registrierung unter der E-Mail-Adresse

zu beantragen. Dabei ist/sind eine oder mehrere persönliche E-Mail-Adresse/n und/oder - vorzugsweise - eine personenunabhängige Funktionspostfach-E-Mail-Adresse anzugeben, die für die Übermittlung von Tarifwechsel-Mitteilungen genutzt werden soll/sollen. An diese E-Mail-Adresse/n werden die Nutzungsbedingungen und eine Anwenderhilfe gesendet. Nach der Registrierung erfolgt die Prüfung der Eingaben und nach Freigabe der Versand der Login-Daten durch das System. Beim ersten Login in die GBG muss den Nutzungsbedingungen explizit zugestimmt werden und das per E-Mail übermittelte Initial-Kennwort ist unmittelbar zu ändern.

Es bleibt dabei in der Verantwortung der Zuteilungsnehmerin/des Zuteilungsnehmers, den Verbindungsnetzbetreiber, in dessen Netz die betroffene Auskunftsrufnummer geschaltet ist, rechtzeitig über den gewünschten Tarifwechsel in Kenntnis zu setzen; dies gilt auch für die Unterrichtung etwaiger weiterer Beteiligten. Die Nutzung der GBG dient nur der Mitteilung gegenüber der Bundesnetzagentur.

Die Zuteilungsnehmerinnen/Zuteilungsnehmer können der Bundesnetzagentur einen Tarifwechsel auch über den Verbindungsnetzbetreiber mitteilen, in dessen Netz die Rufnummer zum Zeitpunkt des Tarifwechsels geschaltet ist. Erfolgt die Mitteilung durch den Verbindungsnetzbetreiber, hat dieser seine Bevollmächtigung gegenüber der Bundesnetzagentur in geeigneter Weise nachzuweisen.

[die nachfolgenden Passagen bleiben unverändert]“.

B. Diese Verfügung gilt gemäß § 210 Satz 4 Telekommunikationsgesetz [vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 138) geändert worden ist; TKG], in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz [in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist; VwVfG] am 02.07.2026, einen Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur sowie ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur, als öffentlich bekannt gegeben. Sie wird damit am 02.07.2026 wirksam.

Begründung

Diese Verfügung beruht auf § 123 Abs. 7 TKG. Danach ist die Bundesnetzagentur damit beauftragt, netzübergreifend einheitliche Entgelte für Anrufe an die von der Vorschrift erfassten Dienste festzulegen, wenn die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind

(es werden unterschiedliche Entgelte für die betroffenen Anrufe verlangt, weil die Tarifhoheit beim jeweiligen Anbieter der Anrufer liegt).

Diese Voraussetzungen lagen im Hinblick auf die sprachgestützten Auskunftsdienste vor, so dass die Bundesnetzagentur mit der Verfügung 69/2023 eine Preisfestlegung erlassen hat, die mit Wirkung zum 01.12.2024 netzübergreifend einheitliche Preise für Anrufe bei Auskunftsdiensten vorgibt.

§ 123 Abs. 7 TKG schließt naturgemäß auch die Befugnis für etwaige Änderungen, die an einer bereits erlassenen Preisfestlegung vorgenommen werden sollen, ein. Vorliegend geht es um eine Änderung der (Schrift-)Formvorgabe für die Mitteilung eines Tarifwechsels gemäß Abschnitt 2.2.

1. Änderungsbedarf

Mit dem Wirksamwerden der Preisfestlegung gemäß der Verfügung 69/2023 dürfen ab dem 01.12.2024 nur Tarife aus dem dort festgelegten Tarifschema angewendet werden. Zuteilungsnehmer von Auskunftsrufnummern, die den Tarif wechseln wollen, müssen der Bundesnetzagentur den Tarifwechsel mitteilen. Für diese Mitteilung gelten die in Abschnitt 2.2 der Verfügung 69/2023 bestimmten Schriftform- und Fristvorgaben:

Der Zuteilungsnehmer kann der Bundesnetzagentur schriftlich einen Tarifwechsel mitteilen. Die Mitteilung muss eine Angabe umfassen, zu welchem Datum der Tarifwechsel erfolgen soll. Das Datum für den Tarifwechsel muss kumulativ die folgenden Kriterien erfüllen: (...).

Hinsichtlich der Form ist danach vorgegeben, dass ein Tarifwechsel „schriftlich“, also per eigenhändig unterschriebenem Brief, oder in einem gesetzlich gleichgestellten Verfahren (elektronische Übermittlung unter Verwendung der qualifizierten elektronischen Signatur) mitgeteilt werden muss.

Damit die Übermittlung von Tarifwechsel-Mitteilungen auf elektronischem Wege auch ohne qualifizierte elektronische Signatur erfolgen kann, hat die Bundesnetzagentur eine internetbasierte geschlossene Benutzergruppe (GBG) eingerichtet. Die Preisfestlegung sieht einen solchen Übermittlungsweg bisher nicht vor, so dass Abschnitt 2.2 der Verfügung 69/2023 entsprechend ergänzt werden muss.

2. Öffentliche Anhörung

Zu diesem Vorhaben wurde die nach §123 Abs. 7 TKG erforderliche öffentliche Anhörung durchgeführt (s. Mitteilung Nr. 69/2026, Amtsblatt Bundesnetzagentur 08/2026 vom 29.04.2026).

Von der darin eröffneten Möglichkeit zur Stellungnahme haben ein Unternehmen und ein Branchenverband Gebrauch gemacht. Dabei wurden grundsätzlich keine Einwände gegen dieses Vorhaben erhoben.

2.1 Es müsse aber sichergestellt sein, dass insbesondere die Liste mit den jeweils aktuellen Tarifuordnungen, wie bisher, auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht würden. Für den Fall, dass die genannte Liste und/oder weitere Informationen, die die Auskunftsrufnummern betreffen könnten, über die GBG zugänglich gemacht werden sollten, wurde darum gebeten, dass auch Unternehmen, die selbst keine Zuteilungsnehmer von Auskunftsrufnummern, aber an der Erbringung der Auskunftsdienstleistungen beteiligt sind, den Zugang zur GBG erhalten können.

2.2 Daneben wurde um eine Regelung gebeten, wonach der Verbindungsnetzbetreiber dazu bevollmächtigt werden dürfe, der Bundesnetzagentur den Tarifwechsel mitzuteilen. Dies solle dazu dienen, den Verbindungsnetzbetreiber frühzeitig in das Verfahren einzubinden und so die Tarifänderung zeitgerecht und korrekt umsetzen zu können. Denn ein Tarifwechsel löse regelmäßig Folgeprozesse aus; insbesondere würden Vertragsanpassungen zwischen dem Verbindungsnetzbetreiber und seinen Zusammenschaltungspartnern erforderlich. Hilfsweise solle ein

klarstellender Hinweis ergänzt werden, wonach bei einer Mitteilung über die GBG der Verbindungsbetreiber in geeigneter Weise einzubinden bzw. zu informieren sei.

2.3 Eine Nutzung der GBG, die über die hier vorgesehene elektronische Alternative zur schriftlichen Mitteilung eines Tarifwechsels im Rahmen des Abschnitts 2.2 der Preisfestlegung zu Auskunftsrufnummern gemäß der Verfügung 69/2023 hinausgehen würde, ist nicht vorgesehen. Sollte dies künftig in Betracht kommen, würden die betroffenen Marktteilnehmer in geeigneter Weise unterrichtet werden.

Das Recht der Zuteilungsnehmerinnen/Zuteilungsnehmer einen Dritten damit zu beauftragen, ihren Tarifwechselwunsch der Bundesnetzagentur mitzuteilen, besteht unabhängig von den Regelungen der Preisfestlegung und müsste daher nicht eigens formuliert werden. Dasselbe gilt für die Verpflichtung zum Nachweis einer solchen Bevollmächtigung gegenüber der Bundesnetzagentur.

Offenbar besteht aber die Sorge, dass Zuteilungsnehmerinnen/Zuteilungsnehmer irrtümlicherweise die Nutzung der GBG für die Mitteilung an die Bundesnetzagentur für ausreichend halten könnten, um den gewünschten Tarifwechsel anzustoßen und dabei insbesondere eine rechtzeitige Information ihres Verbindungsbetreibers unterlassen.

Um dieser Sorge gerecht zu werden, wird der Hinweis zur Nutzung der GBG entsprechend ergänzt und insbesondere ausdrücklich daran erinnert, dass es weiterhin in der Verantwortung der Zuteilungsnehmerinnen/Zuteilungsnehmer bleibt, ihren Verbindungsbetreiber rechtzeitig über den Tarifwechsel zu unterrichten, damit die erforderlichen Maßnahmen für eine korrekte Tarifanpassung getroffen werden können.

3. Verhältnismäßigkeit

Die geplante Änderung erlaubt es den Zuteilungsnehmern, der Bundesnetzagentur ihren Wunsch nach einem Tarifwechsel auch auf elektronischem Wege zu übermitteln, ohne dass dafür die qualifizierte elektronische Signatur verwendet werden muss.

Damit eröffnet sich ein elektronischer Kommunikationsweg, der es für die Zuteilungsnehmer einfacher machen kann, ihren Tarifwechselwunsch an die Bundesnetzagentur zu richten.

Wie geschildert, wurden keine Einwände gegen das Vorhaben erhoben. An der Verhältnismäßigkeit dieser Maßnahme bestehen keine Zweifel, zumal sie auch keinen evtl. Eingriff in die bestehende Rechtslage bewirkt. Die Zuteilungsnehmer werden nicht dazu gezwungen, ihren Tarifwechselwunsch über den Zugang zur GBG bei der Bundesnetzagentur mitzuteilen. Sie können dies vielmehr - wie bisher in Abschnitt 2.2 vorgesehen - auf schriftlichem Wege oder in einem gesetzlich gleichgestellten Verfahren, also elektronisch unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur - tun.

Die geplante Änderung ist geeignet, erforderlich und angemessen. Dies gilt auch für die Vorgaben, die für den GBG-Zugang zu erfüllen sind. Denn sie dienen der sicheren Identifizierung des Zuteilungsnehmers und der verbindlichen Kommunikation mit ihm über die GBG. Dieser Zweck liegt ebenso im Interesse des Zuteilungsnehmers wie im Interesse der Bundesnetzagentur.

Im Übrigen wurde - wie erbeten - der Hinweis zur Nutzung der GBG dahingehend ergänzt, dass die Zuteilungsnehmerinnen/Zuteilungsnehmer eigenverantwortlich die weiteren Beteiligten, insbesondere ihren Verbindungsbetreiber, über den gewünschten Tarifwechsel zu unterrichten

haben, um eine korrekte Tarifierung zu veranlassen. Dieser Verbindungsbetreiber kann auch mit der Mitteilung des Tarifwechsels gegenüber der Bundesnetzagentur beauftragt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn erhoben werden.

Im Auftrag

Karsten Schierloh